

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 36 (1939)

Heft: (8)

Rubrik: D. Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hierüber hat das Departement in rechtliche Erwägung gezogen:

Die direkte Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit des W. liegt in seinem Magenleiden, und zwar nicht nur, weil dieses die Operation nötig machte, sondern weil es schon vorher während längerer Zeit seine Arbeitsfähigkeit herabgesetzt hat. Die Behauptung, daß W. dieses Leiden durch Alkoholismus verschuldet habe, wird durch die Sachverständigen nicht bestätigt. Er mag es allerdings durch Alkoholgenuß ungünstig beeinflußt haben, wobei aber nicht sicher ist, daß ihm dies bewußt war. Um eigentliche Trunksucht kann es sich dabei kaum gehandelt haben, da solche doch wohl körperlich feststellbare Merkmale hinterlassen hätte, die aber nach dem psychiatrischen Gutachten vollständig fehlen.

Als indirekte Ursache der Unterstützungsbedürftigkeit kommen die Umstände seines Stellenverlustes in Betracht, sowie die fehlende Vorsorge für Versicherung. Hier hat W. einen gewissen Leichtsinn an den Tag gelegt. Er ist offenbar wenig vorsorglich und hat einigermaßen in den Tag hinein gelebt. Das psychiatrische Gutachten hebt aber hervor, daß er erblich mit einer Zugvogelnatur belastet sei. Es handelt sich nicht etwa um den bekannten krankhaften Trieb nach der Landstraße oder um Zigeunerblut, aber doch um eine gewisse Lockerheit des Entschlusses, sich zu verändern. Solche Naturen scheuen dauerhafte Bindungen, bleiben oft unverheiratet, bevorzugen im Freien auszuübende oder bewegliche Berufe und hamstern nicht für die Zukunft. Die Verhältnisse während des Jünglings- und besten Mannesalters des W. waren nicht angetan, diese Charakteranlagen zu korrigieren. Der neuen Zeit mit ihrer ausgebauten Vorsorge vermochte er sich nicht mehr anzupassen. Einem jüngeren Manne könnte das Verhalten des W. als grober Leichtsinn angerechnet werden. Entscheidend für den vorliegenden Fall, der immerhin ein Grenzfall ist, scheint aber, daß das Verschulden des W. einerseits durch die Erbanlage und anderseits durch die naturgemäß erhöhte Unanpaßbarkeit des vorgerückten Alters gemildert ist. Daß er der Wohltat der wohnörtlichen Unterstützung nicht würdig sei, kann derzeit nicht als dargetan erachtet werden, und die Heimschaffung ist daher abzulehnen. Sie könnte aber künftig doch in Frage kommen, wenn W. ein unsolides Leben führen oder nicht nach Möglichkeit arbeiten sollte.

Übungsgemäß sind die Kosten der ärztlichen und psychiatrischen Begutachtung dem unterliegenden Kanton aufzuerlegen.

Aus diesen Gründen hat das Departement erkannt:

1. Der Rekurs wird gutgeheißen, der Heimschaffungsbeschuß vom 16. Juni 1938 aufgehoben. A. W. ist von den Kantonen Zürich und Uri nach Konkordat zu unterstützen.
2. Die Kosten der ärztlichen und psychiatrischen Begutachtung trägt der Kanton Zürich.

D. Verschiedenes.

Protokoll der zweiten Konkordatskonferenz

Bern, im Parlamentsgebäude, den 17. April 1939

(Fortsetzung aus Nr. 7).

Der Vorsitzende beginnt mit der Behandlung des *dritten Traktandums*, Art. 12 Abs. 2 des Konkordates: Fall Kohlhaupt und Rundschreiben von Zürich. Wir wollen die Kritik an einem Entscheid nicht unterbinden. Die Frage sollte aber

nicht so gestellt werden: Wer hat recht in der Sache Kohlhaupt, der Kanton Zürich oder das Departement? — sondern so: Wie soll die Umzugsunterstützung geregelt werden? Wir können nötigenfalls auch Grundsätze in das Konkordat hineininterpretieren. Das wichtigste ist die richtige Lösung der Frage. Art. 12 ist vielleicht etwas unklar.

Herr Dr. Naegeli (Zürich): Wir müssen doch auf den Fall Kohlhaupt eingetreten, als dem Ausgangspunkt für die grundsätzliche Frage. Man wirft Zürich vor, es habe sich nicht rechtzeitig geäußert. Wo aber ist die Frist und wo die Pflicht? Wir berufen uns auf Art. 9 des Konkordates. Der Vertragspartner kann sich nicht durch willkürliche Fristsetzung seiner Pflicht entziehen. Die ganze Dringlichkeit bestand darin, daß Kohlhaupt arbeitslos war und die Arbeit in Frick sofort hätte antreten sollen. Kohlhaupt war aber seit Geburt im Kanton Graubünden. Mit der angeblichen Arbeitsmöglichkeit war es nichts. Kohlhaupt besaß auch kein Geschäftskapital. Das Zeugnis des Notars H. besagte nichts über die wesentlichen Fragen des Falls. Graubünden hat zu wenig sorgfältig gehandelt. Und wie verhält es sich mit dem wohlverstandenen Interesse des Unterstützten? Darauf ist der Departementsentscheid gar nicht eingetreten. Nur auf die subjektive Meinung der wohnörtlichen Armenpflege kann nicht abgestellt werden. Es liegt ein Rechtsbruch vor. Art. 19 des Konkordates gibt die Wgleitung zur Wiedergutmachung. Der Fehler liegt beim entscheidenden Departement. Es soll auf seinen Entscheid zurückkommen. In Zukunft sollte vielleicht vom Departement aus ein zweimaliger Schriftenwechsel eingeführt werden.

Der Vorsitzende dankt Herrn Dr. Naegeli für seine Ausführungen und erwidert: Die Einführung zweimaligen Schriftenwechsels ist zu prüfen. Zum Fall Kohlhaupt stellt sich die Frage: Ist der Wohnkanton vor der Gewährung einer Umzugsunterstützung zur Anfrage beim Heimatkanton verpflichtet? Auf Grund des Wortlautes von Art. 12 Abs. 2 und seiner Entstehungsgeschichte haben wir diese Frage bejaht. Gerade auf den Wunsch Zürichs wurde diese Pflicht eingeführt. Als Folge für die Verletzung dieser Pflicht ist eine Sanktion vorgesehen, die darin besteht, daß der Wohnkanton weiter beitragspflichtig bleibt. Die Sanktion soll nur für absolut konkordatswidriges Verhalten verhängt werden, dann aber hart. Die Pflicht des Wohnkantons hat zur Folge, daß vom Heimatkanton Antwort innert nützlicher Frist verlangt wird. Wir haben keine willkürliche Frist angesetzt, sondern nur für den Einzelfall umgehende Stellungnahme verlangt. Zürich behauptet, die Pflicht des Wohnkantons zur Anfrage bestehe nicht. Was ist aber dann die Folge? Dann haftet der Wohnkanton nicht mehr nach Art. 12 Abs. 3. Er kann das Risiko des Nachweises des wohlverstandenen Interesses auf sich nehmen, oder den Heimatkanton freiwillig anfragen. Dann aber besteht auch keine Antwortspflicht des Heimatkantons. Auf diesem Wege kommen wir zurück auf den Standpunkt des alten Konkordates. Unerträglich wäre das nicht; aber gerade auf den Wunsch Zürichs ist man im neuen Konkordat weitergegangen. — Allerdings ist nicht die subjektive Meinung der wohnörtlichen Armenpflege ausschlaggebend, wohl aber die Sachlage, wie sie sich im entscheidenden Augenblick darstellte. Unvorhergesehene, nachträglich eingetretene Tatsachen fallen nicht mehr in Betracht. — Wenn im zweiten Satz von Art. 12 Abs. 2 von „Begünstigung“ die Rede ist, so will dies sagen „unerlaubte Begünstigung“, sonst hat der Satz keinen Sinn. Die Anwendung von Art. 9 lehnten wir hier ab, weil die Umzugsunterstützung keine gewöhnliche Armenunterstützung ist, sondern den Konkordatsfall beenden hilft, anders als bei Maßnahmen nach Art. 9, wo allerdings

keine vorherige Anfrage beim Heimatkanton nötig ist. — Wir sollten das Problem sozusagen de lege ferenda betrachten.

Herr *Fürsprech Wyder* (Bern): Unseres Erachtens stellt sich vorliegenden Falls die Frage, ob die im Rekursfall Kohlhaupt aufgestellten leitenden Grundsätze bei der Auslegung von Art. 12, Abs. 2 und 3 des Konkordates für die Praxis annehmbar sind oder nicht. Wenn ja, ist nicht einzusehen, weshalb sie nicht auch in Zukunft angewendet werden sollen; wenn nein, sind sie zu korrigieren, wobei diese Korrektur sehr weitgehend sein kann, wurde doch in der letzten Konkordatskonferenz im Zusammenhang mit Art. 19 des Konkordates kein Anstoß daran genommen, dort auch den Rechtsirrtum unterzubringen, sogar entgegen dem ausdrücklichen Wortlaut.

Weshalb wird eigentlich der in Art. 12 Abs. 2 und 3 des Konkordates behandelten Frage, welche ihren Kernpunkt in der Finanzierung des Wegzuges aus dem bisherigen Wohnkanton hat, soviel Bedeutung beigemessen? Offensichtlich deshalb, weil mit dem Verlassen des Wohnkantons der Fall außer Konkordat fällt, und der Heimatkanton, wenn am neuen Wohnort unterstützt werden muß, dies zu seinen alleinigen Lasten tun muß, da der Konkordatswohnsitz untergegangen ist; diese Tatsache kann häufig zu den schwerwiegendsten finanziellen Folgen führen. Für den Wohnkanton in dem Sinn, daß er nicht mehr konkordatlich mittragen muß, für den Heimatkanton derart, daß er die Kosten allein zu übernehmen hat.

Ohne Zweifel ist die Versuchung für den Wohnkanton, dabei den Konkordatsfall loszuwerden, nicht klein. Bei der Revision des Konkordates wurde denn auch in Art. 12 versucht, den mehr oder weniger verschleierten Abschiebungen zu wehren.

Die Praxis stellt sich auf den Standpunkt, daß die Einholung der Zustimmung zur Gewährung einer Umzugsunterstützung obligatorisch sei und rechtzeitig, das heißt *vorgängig* zu erfolgen habe, und verbindet damit logischerweise die ebenso absolute Forderung, der Heimatkanton habe *sofort* eine Antwort bekanntzugeben.

Unter Hinweis auf Art. 9 Abs. 3 des Konkordates bestreitet der Kanton Zürich, daß der Heimatkanton vor Ablauf der 30tägigen Frist zu einer Stellungnahme verpflichtet werden könne; dieser Grundsatz sei durch die Schiedsinstanz in unzulässiger Weise verletzt worden.

Wenn sich der Kanton Zürich auf diese Fristbestimmung beruft, ist nicht einzusehen, weshalb dann der Wohnkanton nicht auch das Recht haben soll, die Frist in Abs. 1 von Art. 9 zu beachten und daraus abzuleiten, er könne nicht verpflichtet werden, die Gewährung einer Umzugsunterstützung anders zu behandeln wie jede andere Hilfe aus öffentlichen Mitteln, nämlich sie auszurichten, ohne vorher den Heimatkanton begrüßen zu müssen und als genügend zu erachten, wenn die Meldung während der Frist von 30 Tagen nachher erfolgt.

Was dem einen recht ist, muß dem andern billig sein.

Wenn versucht worden ist, für die Umzugsunterstützung in bezug auf das formale Meldungsverfahren eine Sonderregelung aufzustellen, geschah dies offenbar deshalb, weil man sich der Erkenntnis nicht verschließen konnte, es handle sich dabei um wichtigere Dinge, als z. B. bei der Ausrichtung einer Spende für den Lebensunterhalt; dieser Gedanke knüpft an die Bedeutung an, die mit dem Wegzug in wohnsitzrechtlicher Beziehung verbunden und für die fernere Gestaltung des Unterstützungsfalles von fundamentaler Bedeutung ist: das Aufhören des Konkordatsfalls mit dem Wegzug. Es ist im Geiste des Konkordates zweifellos richtig, wenn diesem Punkte erhöhte Bedeutung beigemessen wird.

So kühn und neuartig die Praxis im Fall Kohlhaupt entschieden hat, indem sie das *dringliche Obligatorium* der Einholung der Zustimmung und der Abgabe einer Antwort stipulierte, so sehr kann behauptet werden, daß dies ein Weg ist, um die Schwierigkeiten zu lösen. Wir haben ihn begrüßt, obwohl wir uns bewußt waren, daß die Interpretation weit ging; grundsätzlich ist demnach der Kanton Bern damit einverstanden, daß es ein Erfordernis der Praxis ist, wenn einerseits der Wohnkanton verpflichtet ist, die Zustimmung des Heimatkantons zur Umzugsunterstützung *vorgängig* einzuholen, andererseits der Heimatkanton ebenfalls gehalten ist, *sofort* Stellung zu nehmen und nicht noch 30 Tage zu warten. Daß diese Lösung möglich ist, kann wohl kaum bezweifelt werden, und es ist auch nicht einzusehen, weshalb die heutige Konferenz diese Lösung mit den Folgen, die sich daraus ergeben und wie sie im Fall Kohlhaupt vorgezeichnet sind, nicht sanktionieren kann. Damit wollen wir uns über den Entscheid als solchen im genannten Fall nicht äußern; er mag richtig oder falsch sein, aber die Grundsätze, wie sie dort aufgestellt sind, bieten, richtig angewendet, die Möglichkeit, den Abschiebungstendenzen entgegenzutreten. Und dies ist ja schließlich der Wille des Konkordates.

Wenn man sich darauf nicht einigen kann, schlagen wir folgende Lösung vor, die den Vorzug hat, in keiner Weise dem Konkordat zu widersprechen, weder Art. 9 noch Art. 12; sie ist ferner klar und eindeutig und schafft kein Sonderrecht:

Die Umzugsunterstützung wird in ihrer formellen Bedeutung irgendeiner andern Hilfeleistung aus Armenmitteln gleichgestellt. Auch hier gilt Art. 9 Abs. 1 für den Wohn- und Abs. 3 für den Heimatkanton. Beide haben 30 Tage Zeit zur Anmeldung, resp. zur Einsprache. Will der Wohnkanton, daß die Umzugsunterstützung konkordatlich verrechnet wird und der Konkordatsfall untergeht, hat er die Meldung innert 30 Tagen nach der Ausrichtung zu erstatten und nachzuweisen, daß der Wegzug im wohlverstandenen Interesse des Unterstützten lag; der Heimatkanton kann dagegen in der üblichen Form Einsprache erheben, wobei die Beweislast für das wohlverstandene Interesse einzig und allein beim Wohnkanton liegt. Ist dieses Interesse des Unterstützten *nicht* vorhanden, so hat der Wohnkanton die Reisekosten zu seinen Lasten zu übernehmen, und der Fall bleibt ein Konkordatsfall, wobei die Dauer desselben im Streitfall durch die Schiedsinstanz festgelegt wird.

Diese Lösung erfordert aber, daß der Nachweis dieses Interesses des Unterstützten am Wegzug *ernstlich und zweifellos nachgewiesen* wird. Kann dies nicht getan werden, ist *mit aller Strenge die Sanktion zu verhängen*.

Bei dieser Gestaltung ist denkbar, daß der Wohnkanton auch während der 30 Tage wohlweislich die Meldung der gewährten Umzugsunterstützung *nicht* erstattet; für diesen Fall bleibt selbstverständlich dem Heimatkanton unbekommen, die ganze Frage von sich aus aufzurollen und einen Beschuß im Sinne von Art. 17 des Konkordates zu fassen. Übrigens würde sich der Wohnkanton durch die Nichtanmeldung der Umzugsunterstützung seine Stellung zum vorneherein selbst außerordentlich erschweren.

Der Vorsitzende: In unserm Entscheid war nicht gesagt, wenn der Heimatkanton nicht innert Frist befriedigend antworte, so sei der Wohnkanton vom Beweise des wohlverstandenen Interesses entbunden, sondern nur: dann wird es mit diesem Beweis nicht so genau genommen.

Herr Caduff (Graubünden): Bei Art. 12 ist der freiwillige Wegzug die Hauptsache. Der Wegzug muß durch Umzugsunterstützung begünstigt werden, wenn er im wohlverstandenen Interesse des Unterstützten liegt. Im Falle Kohlhaupt

wurde Zürich rechtzeitig orientiert; es wäre seine Pflicht gewesen, vor dem Umzug zu antworten. Die Frist war nicht willkürlich angesetzt, sondern sie ergab sich aus den Verhältnissen. Der Wohnkanton hatte festzustellen, ob Kohlhaupt sich voraussichtlich in Frick besser stellen würde als in Davos. Die Anzeichen waren günstig; Kohlhaupt war als tüchtiger Fachmann bekannt, und die Erklärung des Notars H. erweckte Vertrauen. Es konnte nicht vorausgesehen werden, daß der Fall schließlich eine so ungünstige Wendung nehmen würde.

Der Vorsitzende: Die wesentliche Frage lautet: Ist der Wohnkanton verpflichtet, den Heimatkanton anzufragen? Wenn ja, muß auch der Heimatkanton sich rechtzeitig äußern; eine andere Regelung wäre unbillig. Man könnte aber den Wohnkanton von der Pflicht der Anfrage befreien; dann fiele auch die Pflicht des Heimatkantons zu rechtzeitiger Antwort weg, und die Regelung wäre wieder die gleiche wie früher. Diese Frage muß gelöst werden, unabhängig vom Falle Kohlhaupt.

Herr Regierungsrat Wismer (Luzern): Die Behandlung der Abschiebungsfälle ist immer sehr schwierig, auch innerkantonal. Das wichtigste ist: Es kommt auf das Interesse des Unterstützten, nicht auf das des Wohn- oder Heimatkantons an. Es gibt dringende Fälle, die rasche Abklärung erfordern; diese Abklärung sollte von beiden Kantonen vorgenommen werden, wobei sie auch Abgeordnete an Ort und Stelle schicken können. Inzwischen soll der Unterstützte seinen Wohnsitz nicht ändern, weil dies zu riskiert wäre. Die öffentlichen Gelder müssen zweckmäßig verwendet und es darf nichts aufs Geratewohl unternommen werden; daher sollen *beide* Kantone zur Abklärung verpflichtet sein.

Herr Dr. Müller (Aargau): Es fragt sich, ob das Stillschweigen des Heimatkantons auf die Anfrage des Wohnkantons als Zustimmung ausgelegt werden kann. Im Falle Kohlhaupt hätte Graubünden diesen Schluß nicht ziehen sollen. Wenn der Heimatkanton gar nicht antwortet, kann der Wohnkanton nach Art. 17 beschließen.

Der Vorsitzende: Bei dem von den Herren Wismer und Müller vorgeschlagenen Verfahren käme der Unterstützte zu kurz. Der Heimatkanton hat ein Interesse, nicht zu antworten. Das Verfahren wäre zu langwierig; der Unterstützte würde inzwischen z. B. eine Stelle verlieren. Die Sache darf nicht ausschließlich vom Heimatkanton abhängen.

Herr Fürsprech Wyder (Bern): Beim Verneinen der Pflicht des Wohnkantons, den Heimatkanton anzufragen, würde nicht der alte Zustand wieder hergestellt; neu wäre, daß das wohlverstandene Interesse des Unterstützten ausschlaggebend ist.

Herr Feuz (Bern): Diese Umzugsfälle haben für den Heimatkanton eine große, überwiegende Tragweite. Der Heimatkanton hat, wenn er eine solche Anzeige erhält, den Fall gründlich zu prüfen. Um formell dem Konkordat Genüge zu leisten, soll er vorerst Einsprache erheben und dann den Sachverhalt an Ort und Stelle nachprüfen. Der Wohnkanton muß es mit dem Nachweis des wohlverstandenen Interesses ernst nehmen; auf die erste beste Bescheinigung darf er nicht abstehen. Wenn trotz dieser Vorkehrten der Fall noch nicht genügend abgeklärt ist, soll vor dem Rekurs eine gemeinsame Aktion des Wohn- und des Heimatkantons einsetzen. Kommt es zum Rekurs und stellt es sich nachträglich heraus, daß der Wegzug nicht im wohlverstandenen Interesse des Unterstützten gelegen hatte, dann sollte dem im Entscheid Rechnung getragen werden.

Der Vorsitzende: Die Hauptfrage lautet aber: Muß der Wohnkanton den Heimatkanton anfragen und soll, wenn er es nicht tut, der Konkordatsfall weiter-

bestehen? Bejaht man diese Pflicht der Anfrage, dann muß ihr auch eine Pflicht des Heimatkantons zum Verhandeln entsprechen, sonst kommt der Unterstützte zu kurz.

Herr Dr. Albisser (Luzern): Die Hauptsache ist eine praktisch befriedigende Lösung. Wo der Umzug nicht dringlich ist, kann das Verfahren nach Art. 9 durchgeführt werden. Es muß aber durchgeführt werden, bevor der Unterstützte um seine Stelle gekommen ist. Wenn der Wohnkanton Dringlichkeit glaubhaft macht, soll er auf sofortige Stellungnahme des Heimatkantons Anspruch haben. Wenn am neuen Wohnort für den Unterstützten eine neue Existenz vorhanden ist, darf der Heimatkanton nicht 30 Tage warten; in solchem Falle muß der Wohnkanton sofortige Antwort verlangen können, und Stillschweigen des Heimatkantons muß als Zustimmung ausgelegt werden. Der Wohnkanton soll sich in dringlichen Fällen telephonisch mit dem Heimatkanton in Verbindung setzen.

Der Vorsitzende: Stillschweigen bedeutet nicht Zustimmung: aber beim Stillschweigen des Heimatkantons auf die Anfrage des Wohnkantons ist es mit dem Nachweis des wohlverstandenen Interesses weniger streng zu nehmen. Wie soll es aber, nach dem Vorschlag von Herrn Dr. Albisser gehalten werden, wenn der Wohnkanton die Sache als dringlich betrachtet, der Heimatkanton aber nicht, oder umgekehrt?

Herr Dr. Naegeli (Zürich): Der Nachweis des wohlverstandenen Interesses muß auf alle Fälle geleistet werden. Die Widerhandlung liegt darin, daß der Umzug begünstigt wird, obwohl er nicht im wohlverstandenen Interesse des Unterstützten liegt. Das Schwergewicht der Verantwortung liegt beim Wohnkanton. Im Falle Kohlhaupt hat Graubünden nicht mit genügender Vorsicht gehandelt. Es kommt auf das wirkliche wohlverstandene Interesse an, nicht auf die bloße Meinung einer Gemeindebehörde. — Wenn die Umzugsunterstützung keine Konkordatsunterstützung sein soll, wie soll sie dann konkordatliche Wirkungen haben, und weshalb soll der Heimatkanton daran partizipieren? Im Fall Kohlhaupt freilich war es keine Konkordatsunterstützung, sondern eine leichtfertig vorgenommene Abschiebung.

Herr Inspektor Lehner (Aargau): Im Falle Kohlhaupt war die Information zu mager. Der Notar war geschäftlich interessiert. Ich mache folgenden Vorschlag: Der Wohnkanton gewährt Umzugsunterstützung auf sein Risiko. Er schuldet den Beweis des wohlverstandenen Interesses. Es gelten die Fristbestimmungen von Art. 9.

Der Vorsitzende: Die Umzugsunterstützung ist wohl eine wirkliche Unterstützung, aber der Betrag ist bedeutungslos und die Hauptwirkung ist das Aufhören des Konkordatsfalles. Die Hauptfrage stellt sich immer noch so: Soll für den Wohnkanton die strenge Pflicht zur Anfrage bestehen oder hat er bloß das Risiko, den Beweis des wohlverstandenen Interesses zu leisten?

Herr Schwaller (Solothurn): Im Konkordat haben wir überall die 30tägige Frist; diese muß auch hier gelten. Eine andere Frist für den Heimatkanton für die Stellungnahme bei der Umzugsunterstützung ist im Konkordat nicht bestimmt. Auch für die Fälle der Umzugsunterstützung gilt Art. 9. Der Wohnkanton muß aber den Nachweis des wohlverstandenen Interesses leisten können. Die Pflicht des Wohnkantons zur Anfrage an den Heimatkanton ist hier ein Widerspruch zu Art. 9. In dringenden Fällen sollen sich die beiden Kantone verständigen.

Der Vorsitzende: Der von Herrn Schwaller vermutete Widerspruch besteht in Wirklichkeit nicht. Art. 12 Abs. 2 ist eine Ausnahme gegenüber Art. 9.